



AWIGO

Pferdeversicherung

Statuten

www.awigo.ch

Statuten der Pferdeversicherungs-Genossenschaft AWIGO

I Name, Zweck und Sitz

Art 1 Unter dem Namen „**Pferdeversicherungs-Genossenschaft AWIGO**“ besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Art 2 Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Wigoltingen. Der Gerichtstand befindet sich im Bezirksgericht Weinfelden.

Art 3 Die Genossenschaft hat den Zweck, den Schaden, der den Genossenschaftern an ihren versicherten Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel – nachfolgend Pferde genannt) entsteht, gegenseitig zu tragen. Der Umfang der Versicherungsdeckung und die Versicherungsleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

II Mitgliedschaft

Art 4 Mitglied der Genossenschaft kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche oder juristische Person werden, die Eigentümer eines oder mehrerer Pferde ist.

Art 5 Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung.
Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und darauf basierender Vorschriften und Anordnungen der Verwaltung.

Art 6 Die Genossenschafter sind nicht nachschusspflichtig. Sie sind verpflichtet zur Zahlung der Versicherungsprämien und allfälliger weiterer Leistungen nach Massgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art 7 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige bis spätestens Ende November an die Geschäftsführung der Genossenschaft erfolgen.

Art 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn der Genossenschafter keine versicherungsfähigen Pferde mehr besitzt
- im Todesfall, sofern keine Übertragung auf die Erben verlangt wird
- wenn gegen den Genossenschafter Verlustscheine ausgestellt werden
- durch Ausschluss aus der Genossenschaft

Art 9 Für den Ausschluss eines Genossenschafters ist die Verwaltung zuständig. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn der Genossenschafter:

- sich eine schlechte Haltung oder Nutzung und Pflege der Pferde zuschulden kommen lässt
- den Anordnungen der Verwaltung oder ihrer Organe zuwiderhandelt
- die Versicherungskasse in übermässiger Weise in Anspruch nimmt
- den Organen der Genossenschaft unwahre Angaben macht
- trotz Mahnung die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt
- durch irgendwelche Handlungen das Interesse der Genossenschaft verletzt

Art 10 Die Verwaltung hat dem Ausgeschlossenen den Entscheid durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheides das Rekursrecht an die Verwaltung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art 11 Durch den erfolgten Austritt oder Ausschluss fallen alle Ansprüche an die Genossenschaft dahin.

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene haftet dagegen für allfällige Ansprüche der Genossenschaft, die sie an ihn nach Massgabe der Statuten zu erheben berechtigt ist.

III Organisation

Art 12 Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung der Genossenschafter
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art 13 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung der Verwaltung statt oder wenn die Revisionsstelle oder 10 % der Genossenschafter die Einberufung unter Kenntnissgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Für eine ordentliche und eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen die schriftlichen Einladungen an die Genossenschafter mindestens 14 Tage vor der Abhaltung. Mit der Einladung sind die Traktanden mitzuteilen. Bei Antrag auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art 14 Die Genossenschafter haben das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Sie sind der Geschäftsführung bis 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art 15 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Genossenschaft, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Die Verwaltung ist verantwortlich für das Protokoll der Generalversammlung.

Art 16 Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl seiner versicherten Pferde. Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner das absolute Mehr, so scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidaten gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

In Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Quorum für Auflösung und Statutenänderung

Für die Auflösung oder für die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln und für die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art 17 Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- von der Verwaltung vorgelegten Anträge
- von den Genossenschaf tern nach Art 14 eingereichte Anträge
- Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind
- Auflösung der Genossenschaft und Verteilung des Vermögens

Die Verwaltung

Art 18 Die Verwaltung wird auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie besteht aus Präsidenten, Vizepräsident, Geschäftsführer, Aktuar und einem bis drei weiteren Mitgliedern, der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung besorgt die Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft und legt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen fest. Sie entscheidet über alles, was nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fällt. Sie bestimmt über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Geschäftsführer unterzeichnen je zu zweien kollektiv rechtsverbindlich.

Über die Sitzungen der Verwaltung wird ein Protokoll erstellt.

Art 19 Der Geschäftsführer ist Mitglied der Verwaltung.

Die Obliegenheiten des Geschäftsführers, dessen Besoldung und die Dauer des Anstellungsverhältnisses sind in einem Vertrag, der von der Verwaltungskommission rechtsverbindlich abgeschlossen wird, festzulegen.

Die Revisionsstelle

Art 20 Auf gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission wählt die Generalversammlung eine aus zwei bis vier Mitgliedern bestehende Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Revisionsstelle können Genossenschafter und/oder auch ausserhalb der Genossenschaft stehende natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Die Generalversammlung hat das Recht, mit den Funktionen der Revisionsstelle eine Firma zu beauftragen.

Die Tätigkeiten, insbesondere die Prüfungspflicht und die Berichterstattung, der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 906 OR).

IV. Mitteilungen der Genossenschaft

Art 21 Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

V Rechnungslegung, Finanzmittel

Art 22 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Art 23 Die Verwaltung legt jährlich Rechnung ab. Die Rechnung und der Revisionsbericht werden den Genossenschaf tern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Art 24 Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- den Prämien der Genossenschaf ter
- den Zinsen des gesamten Vermögens, inbegriffen den Reservefonds
- allfälligen Schenkungen und Beiträgen

Art 25 Der Reservefonds für die Deckung ausserordentlicher Verluste beträgt mindestens 5 % der gesamten Versicherungssumme.
Das Vermögen des Reservefonds ist separat zu verwalten. Seine Zinsen fallen in die Betriebsrechnung.

Art 26 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art 27 Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist die Verwaltung Liquidator.

Art 28 Der Generalversammlung steht das Recht zu, über die Verwendung des nach Abzug aller Passiven übrigbleibenden Vermögens (inklusive Reservefonds) zu entscheiden. Die Verteilung des Vermögens unter die Genossenschaf ter ist zulässig und erfolgt, so sie beschlossen wird, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschaf ter (oder deren Rechtsnachfolger).

VII Übergangsbestimmungen

Art 29 Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 23. Mai 2019 angenommen worden, treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2013.

Bichelsee, 23. Mai 2019

Der Präsident: Norbert Hasler

Die Geschäftsführerin: Sandra Seiler